



Vollmacht

wird hiermit in Sachen

./.

wegen

erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in Familienrechtsangelegenheiten gem. §§ 78 II, 609, 645 ff. ZPO, zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Nebenverfahren, und zwar im Verbund und außerhalb des Verbundes, Eheaufhebungssachen, Klageerhebung zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe, im vereinfachten Verfahren zur Festsetzung von Unterhalt, zum Abschluß von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, zur Antragstellung auf Auskunftserteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs und ggf. Abgabe der Bereiterklärung, Verzicht auf Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils zu erklären (§ 313a ZPO) sowie auf den Antrag nach § 629c ZPO zu verzichten;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Bußgeldsachen, Strafsachen (§§ 302, 374, 418 StPO), in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO, sowie auch als Nebenkläger;
4. Strafanträge und andere nach der StPO zulässige Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153a und 420 III StPO zu erteilen;
5. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen, insbesondere für das Betragsverfahren;
6. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
7. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen);
8. zur Vertretung gem. § 141 III ZPO (Aufklärung des Tatbestandes, Abgabe der gebotenen Erklärungen und Vergleichsabschluss).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen oder auf sie zu verzichten, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen oder sonstige Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen, freizugeben und Akteneinsicht vorzunehmen.

Ich bin darüber unterrichtet, dass ich für die entstehenden Anwaltsgebühren gemäß RVG bzw. gesonderter Vergütungsvereinbarung hafte. Ich versichere, zur Zahlung der Gebühren und Auslagen der Kanzlei Krüger, Schmidt & Doderer fähig und willens zu sein. Sollte ich die eidesstattliche Versicherung bereits abgegeben haben oder im Laufe des Mandates abgeben, werde ich hiervon die Kanzlei unverzüglich unterrichten. Über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Beratungs- und Prozesskostenhilfe wurde ich unterrichtet.

Zustellungen werden nur an die Bevollmächtigten erbeten!

Heilbronn, den

.....